

# Stiftungssatzung der THOR Stiftung

i. d. F. v. 29.03.2022

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „THOR Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz Speyer.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen bzw. das dritte Geschlecht.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
  1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  2. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:
  1. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen staatlichen und privaten Alten-, Senioreneinrichtungen im Großraum Speyer
  2. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen staatlichen und privaten Kinder- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen sowie Kindergärten und sog. Krabbelstuben im Großraum Speyer
  3. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen der Städte und Gemeinden im Großraum Speyer;
- (3) Die Stiftungszwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung des vorgenannten Zweckes anderer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung vergibt keine regelmäßigen Zuschüsse, sondern einmalige Förderbeiträge. Öffentliche Pflichtaufgaben für Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen soll die Stiftung nicht fördern, ebenso wenig laufende Betriebs- oder Unterhaltskosten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stifterin sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung i. S. v. § 5 (Stiftungsmittel) der Satzung.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das gesamte Vermögen der Stiftung besteht aus:
  1. einem Grundstockvermögen in Höhe von mindestens 1.000.000,00 €, gegebenenfalls erhöht um etwaige Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (=Zustiftungen)
  2. dem Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde (z. B. als Verbrauchsvermögen);
  3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes;
  4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten).
- (2) Soweit das Grundstockvermögen der Stiftung am 01.01.2022 mehr als 1.000.000,00 € beträgt, wird der der Teil des Grundstockvermögens oberhalb von 1.000.000,00 € zu sonstigem Vermögen i. S. v. § 4 (Stiftungsvermögen) Abs. 1, Nr. 2 dieser Satzung bestimmt und darf zur Erfüllung der Stiftungszwecke verbraucht werden. Dieses zum Verbrauch erklärte Vermögen ist zum 01.01.2022 genau zu ermitteln (in Euro und Cent) und erkennbar auszuweisen. Es darf der Kapitalrücklage i. S. v. § 5 (Stiftungsmittel) Abs. 6 dieser Satzung zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen.
- (4) Das vorhandene jeweilige Grundstockvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Das Stiftungsvermögen (auch das Grundstockvermögen) darf umgeschichtet werden.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Umschichtungsgewinne, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung finden sollen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungsgewinne, über deren Verwendung stiftungsseits nicht zeitnah entschieden werden kann, sind einer zu bildenden Kapitalrücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand zuzuführen, in der sie so lange verbleiben können, bis über ihre Verwendung (zur Erfüllung des Stiftungszweckes oder zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens) entschieden worden ist.

- (7) Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts Anderes verfügt hat (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. dem Verbrauch des sonstigen Vermögens (i. S. v. § 4 Abs. 1, Nr. 2),
  3. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden)
  4. Umschichtungsgewinnen.
- (2) Erträge und Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung verwendet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe genau zu begründen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (6) Sofern die Stiftung größere Spenden oder Erträge o. ä. (z. B. Verbrauchsvermögen) erhalten sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, sind diese Mittel in eine zu bildende (Kapital-) Rücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hinein zu stellen, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Leistungen aus der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## § 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung aller oder einzelner Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit ist beliebig oft zulässig.
- (3) Bei Beendigung seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstandes so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsführung der THOR GmbH berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund von der Geschäftsführung der THOR GmbH abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes, grobe Verstöße gegen die Stiftungssatzung oder Interessen der Stiftung sein. Vor der Abberufung sind sie zu hören.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Schriftführer.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und seiner Beschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  1. die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
  2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  3. die Erstellung der Jahresrechnung (mit Einnahme-Ausgabenrechnung) mit Vermögensübersicht

4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes
  5. die Vorlage der unter 3. und 4. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
  - (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen stellv. Vorsitzenden.

### **§ 9**

#### **Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Die Ladungsfrist beträgt dabei wenigstens eine Woche. Der Vorstand ist auch zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung der THOR GmbH es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. Teilnahme von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen oder ergehen - außer in den Fällen des § 13 - mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Allen Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschriften zuzuleiten.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 10**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Geschäftsführung der THOR GmbH berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus seinem Amt aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen, sofern ansonsten die Anzahl der Beiratsmitglieder weniger als zwei wäre.

Die Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund von der Geschäftsführung der THOR GmbH abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Beirates, grobe Verstöße gegen die Stiftungssatzung oder die Interessen der Stiftung sein. Vor der Abberufung sind sie zu hören.

- (6) Sofern der Beirat aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen sollte, wählen die Mitglieder des Beirates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Schriftführer.

### **§ 11 Aufgaben Beirates**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten und liefert Impulse für die Stiftungsarbeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
1. die Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Vorstand zur sorgfältigen Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  2. die Abgabe von Empfehlungen zur Vergabe der Stiftungsmittel;
  3. Förderung der Außendarstellung der Stiftung.

### **§ 12 Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassung des Beirates**

- (1) Sofern der Beirat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, wird der Beirat vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail bei Bedarf zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Sofern der Beirat aus zwei Mitgliedern besteht, wird der Beirat von einem der beiden Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bei Bedarf zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Der Beratungspunkt ist anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Beirat ist auch zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand oder die Geschäftsführung der THOR GmbH es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Beirat ist bei Anwesenheit bzw. Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates erfolgen oder ergehen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Allen Beirats- und Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschriften zuzuleiten.

**§ 13**  
**Satzungsänderungen, Zweckänderungen,**  
**Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung,**  
**Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung /**  
**Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand der Stiftung im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, ersatzweise die des stellv. Vorsitzenden des Vorstandes, den Ausschlag. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Änderungen oder Erweiterungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand im Rahmen einer Sitzung, Telefon oder Videokonferenz einstimmig beschlossen. Der Vorstand darf entsprechende Beschlüsse fassen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die die Maßnahme erfordert. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der THOR GmbH. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

**§ 14**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 15**  
**Anfallberechtigung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Vor Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt der Vorstand der Stiftung die juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die steuerbegünstigte Körperschaft, der das Vermögen zufallen soll.

**§ 16**  
**Inkrafttreten der Satzung/ ergänzende Geltung gesetzlicher Regelungen**

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland- Pfalz in Kraft.

Die Regelungen des Stiftungsgesetzes Rheinland- Pfalz gelten ergänzend.

Anerkannt am: 20. JUNI. 2022  
Trier, den 20. JUNI. 2022  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 15678-715/23  
Im Auftrag:

*[Handwritten signature]*

